Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung

für den

berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(2. ÄSa – PrüfO-BIP)

vom 3. November 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – im folgenden HTWK Leipzig - am 3. November 2009 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) an der HTWK Leipzig erlassen

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Artikel 1

Der weiterbildende Diplomstudiengang Bauingenieurwesen wird in „berufsbegleitender Diplomstudiengang Bauingenieurwesen“ umbenannt.

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) an der HTWK Leipzig vom 11. Oktober 2006, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24. März 2009, wird wie folgt geändert:

Zur gesamten Prüfungsordnung

In der gesamten Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird „postgradual“ durch „berufsbegleitenden“ sowie „Leistungspunkt“ durch „Kreditpunkt“ und „LP“ durch „KP“ ersetzt.

In der gesamten Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird „Fachbereich“ durch „Fakultät“ ersetzt.

Zum Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums	3
§ 2	Diplom-Ingenieur; Zweck und Aufbau der Diplomprüfung	3
§ 3	Fristen und Termine	4
§ 4	Zulassung zu Prüfungen	4
§ 5	Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	5
§ 6	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 7	Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen	6
§ 8	Projektarbeiten, Entwurf, Fall- und Feldstudien, Prüfungen am Computer, Laborarbeiten	7
§ 9	Bewertung und Notenbildung	7
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen	9

§ 12	Freiversuch	9
§ 13	Wiederholung von Prüfungen	9
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	10
§ 15	Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	11
§ 16	Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses	11
§ 17	Prüfer und Beisitzer	12
§ 18	Diplomarbeit	12
§ 19	Mündliche Abschlussprüfung; Gesamtnote	13
§ 20	Zeugnisse und Urkunden	13
§ 21	Ungültigkeit der Diplomprüfung	14
§ 22	Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsunterlagen	14
§ 23	Widerspruchsverfahren	14
§ 24	Schlussbestimmungen	15

Anlage: Prüfungsplan

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der akademische Grad Diplom-Ingenieur ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Er wird beim Erwerb von 240 Kreditpunkten (KP) vergeben. Die 240 KP teilen sich in 120 KP gemäß Regelstudienablaufplan und in 120 KP gemäß Anerkennungsverfahrens (§ 5 StudO-BIP).“

§ 2 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Diplomprüfung besteht aus sämtlichen, laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen der jeweiligen Studienrichtung.“

§ 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die gemäß Prüfungsplan zu erwerbenden 120 KP teilen sich in Pflichtmodule (Gesamtumfang 75 KP), Wahlpflichtmodule (Gesamtumfang 45 KP) auf. Die Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der eingeschlagenen Studienvertiefung, die in der Anlage zur StudO-BIP aufgeführt ist. Das Angebot unterliegt der Aktualisierung, entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Lehrverantwortlichen. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht, solange die Anzahl der insgesamt angebotenen Module mindestens die in den Wahlpflichtfächern erforderliche Anzahl an KP gewährleistet.“

§ 2 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird gestrichen.

Die Absätze 7, 8 und 9 des § 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) werden als Absätze 6, 7 und 8 neu nummeriert.

§ 2 Abs. 8 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für Pflichtmodule darf in einer Prüfungsperiode nach Regelstudienablaufplan 6 Prüfungen pro Woche und 2 Prüfungen pro Tag nicht übersteigen. Über die Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Prüfungsperioden entscheidet der Prüfungsausschuss."

Zu § 4

In § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird hinter „Prüfungsordnung" das Wort „(Prüfungsplan)" eingefügt.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung ist insbesondere zu verweigern, wenn:

(a) die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
(b) der Prüfling in dem gleichen Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat,
(c) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen."

Zu § 5

§ 5 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen können sein

1. Klausurarbeiten -PK - ,
2. Hausarbeiten - PH - ,
3. Hausarbeiten mit Verteidigung – PHV,
4. Referate - PR - ,
5. mündliche Prüfungen - PM - ,
6. Präsentationen - PP - ,
7. Projektarbeiten - PA - ,
8. Fall- und Feldstudien - PF -,
9. Entwurf - PE,
10. Entwurf mit Verteidigung - PEV -,
11. Prüfung am Computer - PC - .

(2) Prüfungsvorleistungen können sein

1. Belege -PVB -,

2. Planspiele -PVS -,
3. Laborarbeiten - PVL -,
4. sowie sämtliche unter Absatz 1 genannte Leistungen als
4.1 Klausurarbeiten - PVK -,
4.2 Hausarbeiten - PVH -,
4.3 Hausarbeiten mit Verteidigung - PVV -,
4.4 Referate - PVR -,
4.5 mündliche Prüfungen - PVM -,
4.6 Präsentationen - PVP -,
4.7 Projektarbeiten - PVA -,
4.8 Fall- und Feldstudien - PVF -,
4.9 Entwurf - PVE -,
4.10 Entwurf mit Verteidigung - PVX -,
4.11 Prüfungen am Computer – PVC -.

(3) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen nach Absatz 2, die Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nach Absatz 1 sind. Ob eine Leistung Prüfungsleistung oder -vorleistung ist, ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Für Prüfungsvorleistungen gelten die Regeln für Prüfungsleistungen.

(4) Macht der Student durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form abzulegen."

Zu § 6

§ 6 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Klausurarbeiten sind Aufsichtsarbeiten, in denen der Student nachweisen soll, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mittels wissenschaftlicher Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Dem Studenten können Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Klausurarbeiten ist im Prüfungsplan ausgewiesen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Vor Beginn der Klausurarbeiten hat sich der Student auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit amtlichen Lichtbildausweis und

Immatrikulationsbescheinigung auszuweisen. Anstelle der Immatrikulationsbescheinigung kann auch der gültige Studentenausweis vorgelegt werden.

(4) Über Klausurarbeiten ist von der aufsichtsführenden Person ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über Datum, Uhrzeit, Prüfungsraum, Aufsichtsführende und Dauer der Klausurarbeit enthalten sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerken. Es ist von dem Aufsichtsführenden unter Angabe des Namens zu unterschreiben.

(5) Mit sonstigen schriftlichen Arbeiten, zum Beispiel Hausarbeiten, soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten und darstellen kann.

(6) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten."

Zu § 7

§ 7 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Mündliche Prüfungsleistungen, Referate und Präsentationen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in einem logisch aufgebauten mündlichen Vortrag zu beantworten in der Lage ist.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Student. Die Ergebnisbekanntgabe soll unverzüglich im Anschluss an die Prüfung erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind als Einzel- oder Gruppenprüfung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Mit Präsentationen und Referaten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein Thema bzw. eine Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden seines Fachs problembewusst bearbeiten, dokumentieren, visualisieren und vortragen kann."

Zu § 8

§ 8 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Projektarbeiten, Entwürfe, Fall- und Feldstudien und Prüfungen am Computer, Laborarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, Entwürfe sowie durch Fall- und Feldstudien soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Ideen nachgewiesen werden, gegebenenfalls auch die Fähigkeit zur Teamarbeit. Hierbei soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb komplexer Aufgabenstellungen Ziele zu definieren, problemorientierte Lösungsvorschläge und praxisbezogene Realisierungskonzepte zu erarbeiten.

(2) Die Dauer von Projektarbeit, Entwürfen sowie von Fall- und Feldstudien sind im Prüfungsplan ausgewiesen. Sie können auch als Gruppenarbeit von zwei Studenten gemeinschaftlich erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studenten nach Inhalt und Umfang in geeigneter Weise abgegrenzt wird, deutlich unterscheidbar sowie bewertbar bleibt und auch isoliert betrachtet den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

(3) Für schriftliche Projektarbeiten, Entwürfe sowie für Fall- und Feldstudien gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

(4) Durch Prüfungen am Computer zeigt der Student, dass er in der Lage ist, mit Computerprogrammen Anwendungen durchzuführen und fachbezogene Problemstellungen zu lösen.

(5) Durch Laborarbeiten werden dem Studenten die Analysetechnik und die Verfahren zur Messwertbestimmung vermittelt."

Zu § 9

§ 9 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala vergeben:

Anteil der Studenten, welche die Diplomprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Grade dienen die Gesamtnoten der Diplomprüfung des aktuellen Abschlussjahrganges und der zwei vorhergehende Jahrgänge. Zum Abschlussjahrgang gehören alle bis zu diesem Zeitpunkt in einem Studienjahr abgeschlossenen Diplomprüfungen."

Zu § 11

In § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) werden nach dem Wort „Modulprüfung“ die Worte „der jeweiligen Studienrichtung“ eingefügt.

§ 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Hat ein Student eine Prüfung nicht bestanden, so hat er sich über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren. Er erhält auf Anfrage beim Prüfungsamt Auskunft darüber, in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.“

Zu § 13

Der neu nummerierten § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an das Prüfungsamt möglich. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragseingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich.“

Zu § 14

In § 14 werden die Absätze 1 und 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie Kreditpunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder Universität in einem Studiengang erbracht worden sind, welcher zum Zeitpunkt der Leistungserbringung akkreditiert war oder derselben Rahmenordnung unterliegt.

(2) ECTS-Kreditpunkte werden anerkannt, wenn gleichwertige Kompetenzen aus dem Studium an einer bautechnischen Bildungseinrichtung bzw. Bildungsmaßnahme nachgewiesen werden.“

In § 14 werden die alten Absätze 4 und 5 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) als Absätze 3 und 4 neu nummeriert.

Zu § 15

In § 15 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird Satz 2 entfernt.

Zu § 16

In § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird Unterpunkt d) gestrichen. Die nachfolgenden Unterpunkte e) bis i) werden als d) bis h) neu durchnummeriert.

Zu § 18

§ 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Diplomarbeit wird von mindestens einem im Studiengang lehrenden Professor und ggf. einer weiteren nach Sächsischem Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut."

§ 18 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens, wenn die Modulprüfungen GM-1 bis GM-9 bestanden sind."

§ 18 Abs. 3 Satz 3 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Thema wird dem Studenten drei Monate nach Abschluss aller laut Prüfungsablaufplan zu erbringenden Modulprüfungen exklusive des Diplommoduls zugeteilt, wenn er sich nicht selbst darum bemüht hat."

§ 18 Abs. 4 Satz 3 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit kann aus begründetem Anlass um maximal drei Monate verlängert werden."

§ 18 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern nach § 9 Abs. 1 und 3 zu bewerten. Ein Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Wird die Diplomarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittprüfer. Vergibt auch dieser die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Diplomarbeit nicht bestanden. Vergibt der Drittprüfer die Note 4,0 (ausreichend) oder besser und ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten einen Wert von 4,1 oder schlechter (nicht ausreichend), wird die

Diplomarbeit insgesamt mit 4,0 (ausreichend) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten."

§ 19

§ 19 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19
Kolloquium und Gesamtnote des Diplommoduls

(1) Die Diplomarbeit ist mit einem Kolloquium abzuschließen. In dem Kolloquium soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, mit seinem Vortrag und innerhalb der sich anschließenden ingenieurwissenschaftlichen Diskussion, Inhalt, Methodik sowie das Ergebnis seiner Diplomarbeit zu erläutern und diesbezügliche Fragen zu beantworten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

a) das erfolgreiche Abschließen aller anderen Modulprüfungen,
b) die Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend),
b) das Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 1 und 3.

(3) Der Vortrag über die Diplomarbeit soll 30 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung bewertet. Zur Durchführung wird eine vom Prüfungsausschuss zu bestätigende Prüfungskommission gebildet, die ein Professor der Hochschule als Vorsitzender leitet. Sie besteht mindestens aus den beiden Prüfern für die schriftliche Arbeit.

(4) Die Gesamtnote des Diplommoduls ergibt sich aus der Note für die Diplomarbeit und der Note für das Kolloquium im Verhältnis drei zu eins. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Diplommoduls werden insgesamt 15 KP erworben."

Zu § 20

§ 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema und das Gesamtprädikat der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung einschließlich des ECTS-Grades aufzunehmen."

Zur Anlage

Die Prüfungspläne für die Grundmodule, die Hochbaumodule und die KI-Module als Anlage zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) werden durch folgende Prüfungspläne für die Grundmodule, die Hochbaumodule und die KI-Module ersetzt:

Prüfungspläne

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	KP	Gegenstand	Prüfungsvorleistung (-en)		Prüfungsleistung (-en)		PG	Gewichtung für PG
				Art	Bearbeitungsdauer	Art	Bearbeitungsdauer		
Grundmodule									
GM-1	Übergreifende Inhalte	9	Kommunikation/ Präsentation/ Verhandlung			PP[1]	6 Wochen	PG	50%
							15 Minuten		
						PK	30 Minuten		
			Betriebs-/ Personalmanagement			PK	90 Minuten		50%
GM-2	Baumanagement	5	Bauwirtschaft/ Projektmanagement			PK	90 Minuten		
GM-3	Grundlagen der Baubetriebswirtschaft	9	Kosten- und Leistungsrechnung/ Controlling			PK	90 Minuten	PG	50%
			Bau- und Vertragsrecht			PK	90 Minuten		50%
GM-4	Baukonstruktion	5	Baukonstruktionslehre/ Baustoffkunde			PK	120 Minuten		
GM-5	Baumechanik 1	5	Festigkeitslehre			PK	210 Minuten		
GM-6	Geotechnik	5	Geotechnik	PVH	6 Wochen	PK	150 Minuten		
GM-7	Wasser- und Straßenwesen	10	Wasserwesen	PVB	9 Wochen	PK	90 Minuten	PG	50%
				PVL	1 Tag				
			Verkehrsplanung und Verkehrswegebau			PK	90 Minuten		50%
GM-8	Baumechanik 2	7	Baustatik			PK	210 Minuten		
GM-9	Informatik	5	EDV im Bauwesen	PVA	6 Wochen	PK	120 Minuten		

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	KP	Gegenstand	Prüfungsvorleistung (-en)		Prüfungsleistung (-en)		PG	Gewichtung für PG
				Art	Bearbeitungsdauer	Art	Bearbeitungsdauer		
Hochbaumodule									
HB-1	Hochbaumodul 1	10	Gebäudeplanung			PEV [3]	10 Wochen	PG	50%
							30 Minuten		
			Konstruktives Entwerfen			PEV [3]	16 Wochen		50%
							15 Minuten		
HB-2	Hochbaumodul 2	6	Massivbau			PK	120 Minuten		
HB-3	Hochbaumodul 3	10	Facility Management			PK	90 Minuten	PG	50%

			Technische Gebäudeausrüstung			PK	90 Minuten		50%
HB-4	Hochbaumodul 4	5	Ausbau			PM	30 Minuten		
HB-5	Hochbaumodul 5	6	Bauphysik			PK	120 Minuten		
HB-6	Hochbaumodul 6	8	Landesplanung/ Städtebau	PVA	6 Wochen	PK	180 Minuten	**PG**	50%
			Baustilkunde/ Baugeschichte			PK	90 Minuten		50%
Konstruktiver Ingenieurbaumodule									
KI-1	Konstruktivmodul 1	10	Stahlbetonbau	PVB	12 Wochen	PK	240 Minuten		
KI-2	Konstruktivmodul 2	5	Stahlbau	PVB	1 Wochen	PK	240 Minuten		
KI-3	Konstruktivmodul 3	10	Ebene Flächentragwerke / Finite Elemente	PVL	1 Tag	PK	150 Minuten	**PG**	50%
			Experimentelle Mechanik / Schalenstatik	PVL	1 Tag	PK	90 Minuten		50%
KI-4	Konstruktivmodul 4	5	Baudynamik	PVL	120 Minuten	PK	90 Minuten		
KI-5	Konstruktivmodul 5	5	Brückenbau			PK	120 Minuten		
KI-6	Konstruktivmodul 6	5	Konstruktiver Wasserbau			PK	90 Minuten		
KI-7	Konstruktivmodul 7	5	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	PVC	6 Wochen	PK	120 Minuten		
Diplommodul									
DM	Diplommodul	15	Diplomarbeit			PH	3 Monate	**PG**	75%
			Kolloquium			PM	30 Minuten		25%

Legende

	Prüfungsform	
Prüfungsart	als Prüfungsvorleistung	als Prüfungsleistung
Klausur	PVK	PK
Hausarbeit	PVH	PH
Hausarbeit mit Verteidigung	PVV	PHV
Referat	PVR	PR
mündliche Prüfung	PVM	PM
Präsentation	PVP	PP
Projektarbeit	PVA	PA
Fall- oder Feldstudie	PVF	PF
Prüfung am Computer	PVC	PC
Beleg	PVB	PB
Entwurf	PVE	PE
Entwurf mit Verteidigung	PVX	PEV
Laborarbeit / Praktikumsarbeit	PVL	PL

[1] Die obere Angabe in Wochen ist die Bearbeitungszeit, von der Ausgabe des Themas bis zu der Präsentation und die untere Angabe in Minuten ist die Dauer der Präsentation.
[3] Die obere Angabe in Wochen ist die Bearbeitungszeit, von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zu der Abgabe des Entwurfes und die untere Angabe in Minuten ist die Dauer der Verteidigung.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) tritt mit Wirkung zum 01. September 2009 in Kraft und gilt für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. Die Veröffentlichung erfolgt nach der Ausfertigung der Ordnungen durch den Rektor der HTWK Leipzig und wird in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) gilt auch für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2008/2009 bzw. im Sommersemester 2009 aufgenommen haben. Kann einer dieser Studenten aus der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) vom 11. Oktober 2006 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. März 2009 Vorteile für sich ableiten, so werden ihm diese zugebilligt.

(3) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Bauingenieurwesen (PrüfO-BIP) an der HTWK Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 01.10.2009. Dem Senat der HTWK Leipzig wurde diese Änderungssatzung in der Sitzung am 30.09.2009 zur Stellungnahme vorgelegt. Sie wurde am 3. November 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 3. November 2009

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur

Prof. Dr.-Ing. H. Milke